



KENNEN SIE DIE PLAYBOYGRENZE?



Partner
Rechtstipp von
Rechtsanwältin
Dr. Nadina Eugster
www.ra-eugster.at

Wenn sich Eltern trennen, stellt sich die Frage nach dem Unterhalt für die Kinder. Laut Gesetz haben die Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnissen des Kindes nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Derjenige Elternteil, welcher den Haushalt führt, in welchem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Der andere Elternteil leistet seinen Beitrag in Form eines Geldunterhalts. Die Höhe des Geldunterhalts hat sich im Wesentlichen an der Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen und den Bedürfnissen des Berechtigten zu orientieren.

Bemessungsgrundlage. Diese ergibt sich aus dem Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen. Davon wird ein Prozentsatz für den Unterhalt berechnet. Hat der Unterhaltspflichtige für mehr als ein unterhaltberechtigtes Kind und/oder eine einkommenslose (Ex-)Ehefrau zu sorgen, so verringert sich der für das Kind geltende Unterhaltssatz um einige Prozentpunkte.

Playboygrenze. Da bei sehr gut verdienenden Geldunterhaltspflichtigen diese Prozentbemessung zu einem sehr hohen Geldunterhalt eines Kindes führen kann, besteht die Luxusgrenze bzw. die sogenannte Playboygrenze. Dies bedeutet, dass der Unterhaltsberechtigte nicht den gesamten Betrag entsprechend der Prozentsatzmethode erhält, sondern bis zu einem Alter von 12 Jahren max. das 2-fache, danach max. das 2 1/2-fache des Regelbedarfs. Beim Regelbedarf handelt es sich um jenen Bedarf, den jedes Kind einer bestimmten Altersstufe in Österreich hat. Dieser liegt bei Neugeborenen bei € 200,-, bei 18jährigen bei € 446,-. Da nun bei einem sehr hohen Einkommen des Unterhaltspflichtigen dieser Regelbedarf überstiegen wird, besteht die Möglichkeit, über Antrag den Unterhalt anders als nach der Prozentsatzmethode gerichtlich festzulegen. Soll einem Kind weniger zugesprochen werden, als sich nach der Prozentsatzmethode ergibt, bedarf es einer besonderen Rechtfertigung. Die Rechtfertigung liegt darin, dass es zu einem verschwenderischen Bedarf eines Kindes kommen würde. Wegen des pädagogisch wichtigen Leistungsanreizes soll es vermieden werden, die Unterhaltsleistung an ein die Selbsterhaltungsfähigkeit herstellendes Einkommen eines voll Erwerbstätigen heranzuführen. Die Playboygrenze dient daher nicht dem Unterhaltspflichtigen, sondern dem Unterhaltsberechtigten. Wo die Grenzen einer den Bedürfnissen des Kindes und dem Leistungsvermögen des Unterhaltsschuldners angemessenen Alimentierung zu ziehen sind, lässt sich nur im Einzelfall beurteilen. Zu beachten ist, dass diese Luxusgrenze nur den Unterhalt der Kinder betrifft, nicht jedoch den Unterhaltsanspruch des (Ex-)Ehegatten.

Wenn Sie Fragen an Dr. Nadina Eugster haben, wenden Sie sich bitte an unsere Redaktion, gerne beantwortet sie diese in der nächsten Ausgabe.